

Entscheidend für die Umsatzsteuerpflicht oder genauer, da außer Frage ist, daß die Steuerpflichtige eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt hat, für die Höhe der Steuer kann allein sein, ob die Steuerpflichtige die Tätigkeit im eigenen Namen entfaltet hat oder nur als Vertreterin der Verfasser tätig geworden ist, sei es, daß sie als deren Bevollmächtigte mit den Bühnenleitungen verhandelte und abgeschlossen oder als Agent den Abschluß der Verträge vermittelt hat. Im ersten Falle war die Einräumung des Ausführungsrechts ihre eigene Leistung, die sie zu gewähren und für die sie einzustehen hatte, für die sie aber auch das volle Entgelt bezog; im anderen Falle bestand ihre gewerbliche Tätigkeit nur in dem Handeln namens der Verfasser oder in der Vermittlung der Abschlüsse zwischen den Verfassern und den Bühnenleitungen, und das Entgelt bestand lediglich in der Provision, während der den Verfassern zukommende Teil nur ein durchlaufender Posten war.

Nun hat der Bezirksausschuß festgestellt, daß die Steuerpflichtige die Verträge mit den Bühnenleitungen im eigenen Namen abgeschlossen hat, und diese Feststellung wird durch den bei den Akten befindlichen Vordruck bestätigt. Danach ist kein Zweifel, daß sich die Bühnenleitungen ausschließlich an die Steuerpflichtige zu halten hatten, diese aber auch andererseits unter Ausschluß aller Ansprüche des Verfassers zur Einziehung des Entgelts berechtigt war. Hiernach trat die Steuerpflichtige den Bühnenleitungen gegenüber durchaus im eigenen Namen auf; sie handelte weder als Bevollmächtigte der Verfasser, noch war sie deren Agentin. Danach hat sie die Steuer von dem gesamten Entgelte zu entrichten.

Die Rechtsbeschwerde will demgegenüber darauf hinaus, daß sich nach der ganzen Entwicklung des Verhältnisses aus den Beziehungen der Verfasser zu den Bühnenvertriebsfirmen ergäbe, daß diese nur Kommissionäre der Verfasser wären und von einer Leistung ihrerseits nur insoweit die Rede sein könnte, als sie den Abschluß des Ausführungsvertrags vermittelten und dafür eine Provision erhielten. Ursprünglich hätten sich die Bühnenvertriebsfirmen als Ausführungsagenten bezeichnet und die Verträge im Namen der Verfasser mit den Bühnenleitungen abgeschlossen. Einige Verfasser hielten noch jetzt hieran fest. Die meisten hätten es jedoch für praktisch erachtet, das gesamte Ausführungsrecht auf den Verlag zu übertragen, weil dieser das Werk leichter geschäftlich ausnutzen könne, ohne den Verfasser ständig in Anspruch zu nehmen. Auch müsse der Verlag möglichst dagegen geschützt werden, daß einzelne Verfasser das Ausführungsrecht heimlich noch anderen Bühnen übertragen.

Ob sich aus diesen Ausführungen ergibt, daß der Verlag den Verfassern gegenüber trotz unbeschränkter Übertragung des Ausführungsrechts wie ein Beauftragter zur Wahrung ihrer Interessen verpflichtet sei, bleibt zweifelhaft; das eingereichte Vertragsmuster, das die Steuerpflichtige bei Abschluß ihrer Verträge mit den Verfassern der Bühnenwerke benutzt, läßt dies nicht erkennen. Aber selbst wenn dem Verlage das Ausführungsrecht nach der zwischen ihm und den Verfassern getroffenen Abrede gewissermaßen nur zu treuen Händen übertragen wäre, würde dies für die Umsatzsteuer gleichgültig sein; nach außen hin — und dies ist entscheidend — bliebe er selbständig. Er würde die Stellung eines Verkaufskommissionärs haben, der zwar für fremde Rechnung, aber im eigenen Namen handelt und deshalb, wie der Senat ständig erkannt hat, mit dem vollen von ihm erzielten Entgelt umsatzsteuerpflichtig ist.

Daß die Verfasser, falls sie unmittelbar mit der Bühnenleitung abgeschlossen hätten, nach dem Umsatzsteuergesetz von 1918 steuerfrei geblieben wären, ändert nichts an diesem Ergebnis. Diese Steuerfreiheit beruht auf der Sonderstellung der freien Berufe, die diesen das Umsatzsteuergesetz von 1918 einräumt. Auch nach dem Gesetze von 1919 bleibt derselbe Unterschied insoweit bestehen, als die Umsatzsteuer bei unmittelbarem Abschluß zwischen Verfasser und Bühnenleitung nur einmal, dagegen bei dem Dazwischentreten des Verlages als Kommissionär zweimal fällig wird, nämlich einmal von dem Gesamtentgelte, das der Verlag, und außerdem von dem Teile, das der Verfasser erhält. Die mehrfache Besteuerung entspricht dem Wesen des Umsatzsteuergesetzes.

Die Rechtsbeschwerde ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.
H. W.

Wille und Gestaltung. Almanach auf das Jahr 1921.

Zum 25. Jahr des Verlages Eugen Diederichs in Jena.
8. 212 S. mit 8 Tafeln und 11 Abbildungen. Jena 1921,
Eugen Diederichs Verlag. Ladenpreis M 5.—.

Der Verlag Eugen Diederichs in Jena kann am 14. September d. J. auf sein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Als Jubiläumsgabe hat er

schon jetzt vorstehend angezeigten Almanach veröffentlicht. In dem Almanach kommen fast ausschließlich die neuesten Autoren des Verlags zu Worte, die zugleich kennzeichnend für seine augenblickliche Richtung sind. Damit soll nicht gesagt werden, daß Eugen Diederichs jetzt andere Ziele verfolge als vor 25 Jahren, sondern man ist eher geneigt, anzunehmen, daß er sich mehr und mehr dem ursprünglich gesetzten Ziele nähert. Es wäre eine interessante Aufgabe, die vollständige Geschichte der Diederichsschen Verlagstätigkeit zu schreiben. Sie wäre ein bedeutender Ausschnitt deutscher und fremder Geistesgeschichte und zugleich einer der wichtigsten Abschnitte deutscher Buchkunst. Werke wie Maeterlinds Schatz der Armen, illustriert von Melchior Lechter, und Goethes Faust, von F. O. Schmäde, sind unvergänglich und werden immer in Verbindung mit dem Namen Eugen Diederichs genannt werden. Leider hat sich der Verlag seit 1914 zum Bedauern aller wirklichen Bücherfreunde in der Herausgabe von Vorzugs- und Liebhaber-Ausgaben eine strenge Beschränkung auferlegt. Neben den Holzschnitten von Walther Klemm zu Löns' Wehrwolf sind nur Shakespeares Hamlet, ausgestattet von E. R. Weiß, und die Goldene Legende von Jacobus de Voragine, von der jetzt endlich der zweite Band erscheinen konnte, zu nennen.

Das bevorstehende Jubiläum wird noch Gelegenheit bieten, einen Überblick über die 25jährige Verlagstätigkeit zu geben; heute soll uns nur der vorliegende Almanach beschäftigen. Er ist eingeleitet von einem von Eugen Diederichs selbst verfaßten Aufsatz: Volk und Vaterland, den man als Programm bezeichnen kann. Folgende Stelle, die zugleich ein Selbstbekenntnis enthält, mag daraus Erwähnung finden: »Wenn ich nach fast 25jähriger Tätigkeit zurückblicke, scheint mir die erste Periode des Verlags in einer überaus starken Betonung des Persönlichkeitskultus und allerlei Ansätzen, über sie hinauszukommen, zu bestehen. Alle einseitige Kultur des eigenen Selbst führt zur Disharmonie mit der Welt und mit sich selbst. Nur der sich verströmende Mensch gestaltet sich zur Harmonie, denn er wird schauend. Aber alles Sich-verströmen braucht, um sich nicht zwecklos zu erschöpfen, Wille und Gestaltung«. Daran schließen sich Proben aus Werken von Spitteler, Gerrit Engelke, Karl Bröger, Yulu v. Strauß und Torney, Max Barthel, Albert Tschoff, Jakob Aneip, Ernst Schmitt, Joseph Windler, Agnes Riegel, Ernst Liffauer, Will-Erich Peudert, Alphonse Paquet, Hans Freyer, Herman Kohl, Ernst Michel, Hans Blüher u. a. Den Beschluß bildet ein vollständiges Verlagsverzeichnis, dem ein rücksehender Überblick des Verlegers vorangestellt ist. Das Verzeichnis selbst ist in 15 Gruppen eingeteilt und die Verlagswerke sind nach dem Erscheinungsjahr der ersten Auflage geordnet, was einen Überblick über die Tätigkeit in den einzelnen Jahren ermöglicht. Im Jahre 1896 kamen drei Gedichtbände von Ferd. Avenarius und E. R. Weiß heraus. Im Jahre 1897 stieg die Zahl der Veröffentlichungen auf 12, darunter das Werk von Hans Blum: Die deutsche Revolution 1848/49, und schon im Jahre 1901 erhob sie sich auf 57. Die stärkste Tätigkeit entfaltete sich in den Jahren 1911—14, die die Zahlen von 85, 98, 90 und 80 Verlagswerken aufweisen. Die Gesamtzahl beträgt außer den Zeitschriften annähernd 500. Als ganz richtig können diese Zahlen aber nicht angesehen werden, da manche Werke in verschiedenen Abteilungen wiederkehren. Auch für die Kriegsjahre sind die Zahlen sehr hoch, doch handelt es sich hier vielfach um Broschüren und Flugschriften. Das Wörtchen »vergriffen« findet sich hinter vielen Titeln, ein deutlicher Beweis dafür, daß es dem Verleger nicht möglich ist oder ratsam erscheint, selbst gangbare Werke neu aufzulegen, weil sich der Preis zu hoch stellen würde, um noch genügend Abnehmer zu finden.

Der stattliche Band ist mit 8 Tafeln und 11 Abbildungen im Text geschmückt, die zum Teil der jüngsten Kunst angehören. Der Preis von 5 Mark ist außerordentlich billig zu nennen und erscheint nur möglich, wenn der Verleger den Fehlbetrag seinem Reklamekonto belastet. Ohne Zweifel wird der Almanach in weiten Kreisen die verdiente Beachtung finden. Der Verlag Eugen Diederichs ist in der Kulturentwicklung der letzten Jahre kaum hinwegzudenken, und aus der Bedeutung, die ihm auf der »Bugra« in der »Halle der Kultur« beigemessen wurde, kann man auf den hohen Wert seiner Verlagserzeugnisse schließen. Herr Diederichs sagt in dem zuletzt erwähnten Aufsatz folgendes darüber: »Auf der Bugra, der Kulturwende, die am Ende des Friedenszeitalters stand, ward mir 1914 auf Veranlassung von Karl Lamprecht die große Ehre zuteil, als einziger Verleger der Gegenwart den Schlüsselpunkt in der vorgeführten mehrtausendjährigen Entwicklungsreihe der Kultur zu bilden: als Repräsentant der Kultur von heute und zugleich auch deren Zukunftsentwicklung«.

F. W.